OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800619/4/HW

Datum:
Linz, 8. Oktober 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des DI (FH) A__ und der B__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 04.03.2025, GZ: WELS/924030003342/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 04.03.2025, GZ: WELS/924030003342/24, wurde über C__ eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 08.04.2025 wurde eine (als Einspruch) bezeichnete Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis erhoben, welche unter anderem folgenden Inhalt aufweist:

„[…] in unserer Eigenschaft als Franchise-Zentrale von Herrn C__ erheben wir hiermit fristgerecht Einspruch gegen den im Betreff genannten Bescheid, […]
Wir ersuchen daher, den angefochtenen Bescheid […] aufzuheben bzw. zu revidieren.
Für Rückfragen oder ergänzende Unterlagen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Ofenfrische Grüße
A__
[…]
DI (FH) A__
D__
E__
[…]"

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.07.2025 (ON 2) erging die Aufforderung bekanntzugeben, in wessen Namen (im Namen von Herrn DI (FH) A__, im Namen der B__ und/oder im Namen von Herrn C__) Beschwerde erhoben wird. Für den Fall, dass die Beschwerde (auch) im Namen bzw. als Vertreter von C__ erhoben wird, erging im Schreiben ON 2 weiters die Aufforderung, die Bevollmächtigung zur Erhebung der Beschwerde durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Es wurde im Schreiben ON 2 auch darauf hingewiesen, dass mangels Nachweises über die Bevollmächtigung das Rechtsmittel zurückgewiesen wird.

I.4. Mit E-Mail vom 01.08.2025 (ON 3) erfolgte die Mitteilung, dass die „B__ [und …] A__ […] Herrn C__ in SEINEM Namen in dieser Sache (mit in Pkt. 3 angeführter Vollmacht)" vertreten. Die mit diesem E-Mail übermittelte Vollmacht, welche von C__ (als Vollmachtgeber) unterschrieben wurde, lautet unter anderem wie folgt:

„Vollmacht
Ich, C__ […]
erteile hiermit
Herrn A__ […] & der Firma B__ […] die Vollmacht,
mich in folgender Angelegenheit zu vertreten:
Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 04.03.2025,
[…]

Diese Vollmacht gilt ab dem Tag der Unterzeichnung bis auf Widerruf.
Ort, Datum: Wels, am 3. Juni 2025"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem Schreiben ON 2, der E-Mail ON 3, dem Straferkenntnis und der Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 04.03.2025, GZ: WELS/924030003342/24, wurde über C__ eine Verwaltungsstrafe verhängt. C__ kommt daher grundsätzlich das Recht zu, Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis zu erheben. Unter Berücksichtigung von ON 3 ist davon auszugehen, dass DI (FH) A__ und die E__ die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 08.04.2025 im Namen bzw. als Vertreter von C__ erheben wollten. Bei Erhebung der Beschwerde wurde allerdings keine schriftliche Vollmacht vorgelegt, auch im Behördenakt ist kein ausreichender Vollmachtsnachweis ersichtlich. Da grundsätzlich auch das Fehlen eines Vollmachtsnachweises einem Verbesserungsauftrag zugänglich ist (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10 Rz 9 mwN), erging im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit ON 2 die Aufforderung, die Bevollmächtigung zur Erhebung der Beschwerde durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. In Entsprechung eines solchen Verbesserungsauftrags kann eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde nicht nur nachgereicht, sondern auch im Nachhinein errichtet werden, allerdings muss das Vollmachtsverhältnis im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits tatsächlich bestanden haben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10 Rz 9 mwN). Auch wenn allein aus der Datierung einer Vollmachtsurkunde grundsätzlich (noch) nicht zwingend darauf geschlossen werden kann, dass erst mit der Datierung der Urkunde das Vollmachtsverhältnis entstanden wäre, so ergibt sich aus dem insoweit klaren Wortlaut der im konkreten Beschwerdeverfahren vorgelegten Vollmachtsurkunde, dass die erteilte Vollmacht erst „ab dem Tag der Unterzeichnung" gilt (bzw. erst „hiermit" die Vollmacht erteilt wird). Da in dieser Vollmachtsurkunde vor der Unterschrift „Wels, am 3. Juni 2025" angeführt wird, kommt in der verfahrensgegenständlichen Vollmachtsurkunde klar und unzweifelhaft zum Ausdruck, dass diese Vollmacht erst am 03.06.2025 erteilt wird bzw. ab 03.06.2025 gilt. Die vorgelegte Vollmachtsurkunde ist daher nicht geeignet, die in ON 2 geforderte „Bevollmächtigung zur Erhebung der Beschwerde", welche bereits am 08.04.2025 eingebracht wurde, nachzuweisen.

Im Ergebnis wurde somit die Bevollmächtigung zur Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde - trotz Verbesserungsauftrag - nicht nachgewiesen. Es besteht im Übrigen auch keine rechtliche Verpflichtung dahin, einem Einschreiter, der zunächst keine und nach Erteilung eines erstmaligen Verbesserungsauftrages eine nicht ausreichende Vollmachtsurkunde vorgelegt hat, neuerlich einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10 Rz 9; VwGH 05.07.1996, 96/02/0293). Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Übrigen erfolgte die Beurteilung des Vollmachtsnachweises anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger